

Elektronische Geräte (Handy und Smartwatch)

Diese Regelungen wurden von der Gesamtkonferenz und dem Schulvorstand im Februar 2026 beschlossen.

Auszug aus Analog.Digital.Miteinander – Empfehlungen zur Umsetzung von verpflichtenden Regelungen für Smartphones und Smartwatches an niedersächsischen Schulen

*Primarbereich wird die Nutzung von Smartphones ausdrücklich nicht empfohlen. Kinder im Grundschulalter verfügen in der Regel noch nicht über die notwendige Selbstregulationsfähigkeit, um digitale Geräte verantwortungsvoll zu nutzen. Schulleitungen und Lehrkräfte sind zwar datenschutzrechtlich nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schüler auf ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Problematisch ist jedoch, wenn über Smartwatches personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Denn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind regelmäßig verletzt, wenn dies ohne deren Einwilligung geschieht. Um die Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen, bedarf es daher zur Vorsorge eines ausdrücklichen Hinweises der Schule an die Schülerinnen und Schüler, dass die Mithörfunktion von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist. Ein Hinweis auf den Flug- oder Schulmodus solcher Uhren während der Schulzeit stellt eine verhältnismäßige Regelung dar, die die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt. Ein pauschales Mitnahmeverbot dürfte dagegen regelmäßig unverhältnismäßig sein, weil die meisten Smartwatches heutzutage durch eine einfache Einstellung als bloße digitale Zeitanzeige genutzt werden können. Auch Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und im Primarbereich an Förderschulen dürften bereits über die Fähigkeiten verfügen, auf einem digitalen Gerät die Funktion Flug- oder Schulmodus vor Betreten des Schulgeländes entsprechend aus- und nur bei Bedarf bzw. bei Verlassen des Schulgeländes wieder anzuschalten. Die theoretische Möglichkeit zur unbeobachteten Reaktivierung der vollwertigen Funktion einer Smartwatch rechtfertigt es nicht, alle Schülerinnen und Schüler unter einen Generalverdacht zu stellen und die Mitnahme der Smartwatches in die Schule generell zu untersagen. Das Gleiche gilt für GPS-Tracker und andere Geräte, die eine (GPS-)Standortermittlung ermöglichen. Es kann geregelt werden, dass diese in Schulen zu deaktivieren sind. In keinem Fall lösen sie Handlungsreaktionen der Schule aus. Ein Anspruch auf Einschreiten bzw. Suchen des Kindes besteht nicht. Sollten Erziehungsberechtigte das Schulbüro oder Lehrkräfte trotz dieses Verbots auf vermeintliche Standorte von Schülerinnen oder Schülern ansprechen, dann kann dies im Einzelfall zu einem Mitnahmeverbot der GPS-Tracker oder sogar zur zeitweiligen Einziehung der Geräte und Aushändigung an die Erziehungsberechtigten führen. **Empfehlungen:** • Kein eigenes Smartphone / Smartwatch notwendig • Generelles Nutzungsverbot auf dem Schulgelände sinnvoll • Altersgerechte und dosierte Nutzung digitaler Medien mit schulischen Geräten mit dem ausschließlichen Ziel der digitalen Medienbildung • Förderung analoger Kompetenzen als Grundlage für spätere Medienbildung • Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist. Die Kinder im Primarbereich müssen im Fall eines berechtigten Interesses allerdings die Möglichkeit haben, insbesondere ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen. Im Primarbereich sind daher entsprechende Kommunikationswege für Ausnahmefälle sicherzustellen.*

Wir lassen elektronische Geräte (Handys, Smartwatches) während der Unterrichtszeit im Ranzen

- Während des Unterrichts, bei Schulveranstaltungen und bei Besuchen von außerschulischen Lernorten **müssen** elektronische Geräte wie Smartphones und Smartwatches **ausgeschaltet im Ranzen verstaut** sein.
- Wir sind selbst für unsere elektronischen Geräte verantwortlich. Bei Schäden und/oder Verlust kommt eine Haftung nur dann in Betracht, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies vorsehen.
- Wir benutzen die schuleigenen elektronischen Geräte (iPads, Computer, Galneboards usw.) nur nach Aufforderung und mit den besprochenen Regeln.
- Wenn wir telefonieren müssen, sagen wir Bescheid (Lehrkraft, pädagogischer Fachkraft). Diese rufen dann an.

Bei Nichtbefolgen der Regeln:

1. Missachtung: Kind wird aufgefordert, das Smartphone/die Smartwatch im Ranzen zu verstauen.
2. Missachtung: Kind wird aufgefordert, das Smartphone/die Smartwatch im Ranzen zu verstauen. Bei Nichtnachkommen informiert die Lehrkraft die Schulleiterin. Diese informiert ihrerseits die Erziehungsberechtigten des Kindes in schriftlicher Form.
3. Missachtung: Kind legt das Smartphone/die Smartwatch in eine Box und bringt die Box auf den Schreibtisch der Lehrkraft. Nach der Stunde kann das Smartphone/die Smartwatch vom Kind aus der Box genommen werden. Während des weiteren Unterrichts muss das Smartphone/die Smartwatch im Ranzen des Kindes liegen, sonst wird sie vom Kind wieder in der Box auf dem Lehrertisch abgelegt usw. . Die Klassenlehrkraft informiert die Schulleiterin, diese die Erziehungsberechtigten siehe Nr. 2.
4. Missachtung: Kind legt das Smartphone/die Smartwatch in die Box und bringt die Box in den Raum der Schulleiterin oder wenn diese nicht da ist, in das Sekretariat. Dort stellt es die Box selbstständig ab und holt sich das Smartphone/die Smartwatch am Ende des Schultages (nach dem Unterricht bzw. nach der VGS-Zeit oder dem Ganzttag) wieder ab. Es erfolgt keine Aufforderung durch Erwachsene. Das Kind muss selbstständig daran denken. Die Schulleiterin informiert die Erziehungsberechtigten.
5. Missachtung: wie Nr. 4 NUR: Aushändigen des Smartphones/der Smartwatch durch die Schulleiterin an die Erziehungsberechtigten und Gespräch.
6. Sollte sich keine Veränderung einstellen, gibt die Schulleiterin den „Fall“ zur weiteren Klärung an die Landesschulbehörde weiter.

- Das Tragen einer Smartwatch am Handgelenk ist auch in ausgeschalteter Form während des Unterrichts nicht erlaubt. Dies ist rechtmäßig, da hierdurch das Eigentumsrecht des Kindes nicht eingeschränkt wird.
- Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir an dieser Stelle klarstellen, dass Uhren, deren Funktionen nicht über die einer normalen Digitaluhr hinausgehen, von dieser Regelung natürlich nicht umfasst sind. Selbstverständlich dürfen Kinder normale (Digital-) Uhren auch während des Unterrichts tragen. Nicht mehr von einer normalen Digitaluhr wird man jedoch sprechen können, wenn eine Uhr handyähnliche Funktionen oder die Funktion aufweist, die den Standpunkt des Uhrenträgers stets überwachen zu können (insbesondere über GPS- / Ortungsfunktion oder Live-Tracking). Dass es sich tatsächlich nur um eine normale Digitaluhr handelt, kann auf Verlangen der Schulleiterin von den Erziehungsberechtigten durch die Vorlage eines geeigneten Herstellernachweises belegt werden.
Wird zur Klärung ein Herstellernachweis von Ihnen erbeten, reichen Sie diesen bitte innerhalb von 2 Wochen ein. Wird kein Herstellernachweis in dieser Zeit vorgelegt, gehen wir bis zu einer Klärung davon aus, dass es sich nicht um eine normale Digitaluhr handelt, sodass die Uhr während des Unterrichts ausgeschaltet im Ranzen bleiben muss.
Trägt Ihr Kind ein neues Modell, kann die Schule auch einen neuen Herstellernachweis erbeten.
- Auf mehrtägigen Klassenfahrten bleiben Smartphones und Smartwatches zuhause.

Diese Regelungen sind als Schutz für die Persönlichkeitsrechte der Schüler:innen und Mitarbeiter:innen gedacht.

